

► Kfz-Zulassung/Kfz-Versicherung

Änderung in der neuen Fahrzeug-Zulassungsverordnung: Kurzzeitkennzeichen sind sechs statt fünf Tage gültig

| Viele Kfz-Händler haben es noch nicht mitbekommen: Private Fahrzeughalter haben seit Inkrafttreten der neuen Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) am 01.09.2023 mehr Zeit für Probe- und Überführungsfahrten. Die Gültigkeitsdauer von Kurzzeitkennzeichen wurde nämlich von bisher fünf auf sechs Tage erweitert. |

In § 42 der neuen FZV heißt es dazu im Wortlaut: „Das Kennzeichenschild für das Kurzzeitkennzeichen hat außerdem ein Ablaufdatum zu enthalten, das bis zum Ablauf des fünften auf die Zuteilung folgenden Tages zu bemessen ist.“ Für Ihre Kunden bedeutet das konkret: Wird ein Kurzzeitkennzeichen am Montag ausgestellt, startet die Gültigkeitsdauer an diesem Tag und dauert anschließend fünf weitere Tage an; sie endet somit am darauffolgenden Samstag. Die Änderung bietet Fahrzeughaltern somit einen zusätzlichen Tag, um Fahrzeuge über größere Distanzen zu überführen.

Wichtig | Weil zu einem Kurzzeitkennzeichen auch immer eine Kurzzeitversicherung gehört, gilt die verlängerte Gültigkeit ebenfalls für diese.

► Leserforum

Von Unternehmen angekauft Kfz wird bei Anlieferung durch Verkäufer beschädigt: Ist die Reparatur umsatzsteuerbar?

| Ein ASR-Leser fragt: Wir haben ein Kfz von einem Unternehmen angekauft. Im Rahmen der Fahrzeuganlieferung sind Schäden am Kfz entstanden, die das verkaufende Unternehmen zu verantworten hat. Das Kfz soll nun bei uns in der Werkstatt repariert werden; die Reparaturkosten würden wir vom Einkaufspreis abziehen. Bekanntermaßen ist eine echte Schadenersatzleistung ja nicht umsatzsteuerbar, weil kein Leistungsaustausch vorliegt. Aber gilt das auch, wenn der Schädiger den Geschädigten, in dem Fall unser Autohaus, damit beauftragt, den Schaden zu reparieren? |

Antwort | Nein. In Ihrem Fall liegt eine Reparaturleistung des Geschädigten gegenüber dem Schädiger (= verkaufendes Unternehmen) vor – und die müssen Sie mit 19 Prozent Umsatzsteuer abrechnen.

PRAXISTIPP | Umsatzsteuerlich ganz entscheidend ist aber die Frage, ob das verkaufende Unternehmen Ihr Autohaus tatsächlich mit der Reparatur beauftragt hat oder die Lieferung des Fahrzeugs nicht dem vereinbarten Leistungsentgelt entspricht. Das hat Auswirkungen auf die Verbuchung des Geschäftsvorfalles. Hat Sie das verkaufende Unternehmen tatsächlich mit der Reparatur beauftragt, liegt umsatzsteuerlich eine eigenständige Leistung vor. Weil das verkaufende Unternehmen aber zivilrechtlich dazu verpflichtet ist, das Fahrzeug mängelfrei zu übergeben, liegt in der Praxis in aller Regel eine Entgeltminderung vor.

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Kfz-Ankauf von B2B-Lieferant: Sind „Vorabkosten“ sonstige Leistung oder Entgeltminderung?“, ASR 2/2024, Seite 8 → Abruf-Nr. 49857045

Fahrzeughalter haben einen Tag mehr Zeit für Überführungsfahrten

Ein Leser fragt - ASR antwortet